

### § 33

(1) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann zur Feststellung von übertragbaren Krankheiten ärztliche Untersuchungen von Personen, die dringend krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig sind, angesteckt zu sein, in einer von ihm bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsstelle verfügen.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann die stationäre Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Untersuchungs- oder Behandlungspflicht nicht nachkommen, eine ärztlich angeordnete Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahme ablehnen oder sich dieser entziehen oder einer Einweisung zur stationären Behandlung nicht Folge leisten, in einer von ihm bestimmten staatlichen Einrichtung verfügen.

(3) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion hat die Verfügung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.

### § 34

#### **Soziale und berufliche Maßnahmen**

(1) Für Werkstätige, die ansteckend sind, sind solche Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen bzw. sind Arbeitsplätze so einzurichten, daß andere Personen bei Einhaltung der erforderlichen Verhütungsmaßnahmen nicht gefährdet werden. Diese Arbeitsplätze sind durch den Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

(2) Für die in Heimen und anderen Gemeinschaften lebenden Personen, die ansteckend sind, sind Unterkünfte und Lebensverhältnisse in der Weise zu schaffen, daß sie andere Personen nicht gefährden.

(3) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion überprüft die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze sowie die Heime und Gemeinschaftseinrichtungen, überwacht die getroffenen Maßnahmen und trifft die zur Verhütung einer Ansteckung notwendigen Verfügungen.

## **Siebenter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen §**

### § 35

#### **Entscheidungen**

(1) Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäß § 16 Absätze 2 und 3 und § 32 Abs. 1 sind schriftlich zu treffen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Ist eine Entscheidung dringend geboten und ist der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann

die Entscheidung zunächst mündlich durch den Kontrollbeauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb einer Frist von 3 Werktagen vom Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion schriftlich zu bestätigen.

### § 36

#### **Zwangmaßnahmen**

(1) Kommen Personen ihren Verpflichtungen gemäß § 15 Abs. 1 bzw. Verantwortliche ihren Verpflichtungen, die sich aus Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. a, § 33 Absätze 1 und 2 ergeben, nicht nach, be- oder verhindern sie die Durchführung der verfügten oder vorzunehmenden Maßnahmen oder entziehen sie sich diesen, können diese Maßnahmen von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion erzwungen werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen, die Leiter der Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen können zur Durchsetzung von Entscheidungen gemäß § 32 Abs. 1 gegenüber Betrieben Zwangsgeld bis zu 50 000 M und gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M festsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festzulegen.

(3) Die Anwendung eines Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- b) die Frist, in der die Handlung durchgeführt werden soll,
- c) die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Entscheidungen wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut anzudrohen.

(4) Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 Buchst. b festgesetzt. Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

(5) Die Kosten und das Zwangsgeld sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

### § 37

#### **Beschwerde**

(1) Gegen Auflagen gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. b, Verfügungen gemäß § 33 Absätze 1 und 2 und § 34 Abs. 3, Entscheidungen gemäß § 35 Absätze 1 und 2 sowie Festsetzung des Zwangsgeldes gemäß § 36 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich un-